



Sozial- versicherungssysteme

Koordinierung innerhalb der EU

Seit dem 1. Mai 2010 ist die Verordnung Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und Rats bezüglich der Koordinierung der Sozialversicherungssysteme (im Folgenden nur "Verordnung") zusammen mit der Durchführungsverordnung Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und Rats (im Folgenden nur "Durchführungsverordnung") in Kraft getreten. Als vorrangiges Ziel wird damit die Vereinfachung der Regeln für eine gemeinsame Koordinierung verfolgt, die wiederum als Hauptvoraussetzung für die Freizügigkeit der Personen innerhalb der EU gilt.

Neu ist, dass von der Durchführungsverordnung auch Arbeitslose sowie Personen betroffen sind, die noch nicht gearbeitet haben oder nicht mehr arbeiten werden. Erweitert wurde auch der Geltungsbereich des Durchführungsverordnung, und zwar um die Vorschriften bezüglich des Vaterschafts- sowie Vorruhestandgelds, das Mitarbeiter ab einem bestimmten Alter erhalten, sofern sie ihre Erwerbstätigkeit bis zu dem Zeitpunkt unterbrochen, beendet oder durch Teilzeit verkürzt haben, ab dem sie Anspruch auf Alters- oder Frührente haben.

Im Bereich der Sozialversicherung gelten nunmehr ausnahmslos für jedermann nur die Vorschriften eines Mitgliedstaats. Der Bestimmungsfaktor, der weiterhin aufgliedert bleibt, richtet sich nach dem Land, in welchem die Erwerbstätigkeit tatsächlich ausgeübt wird bzw. nach dem Land, das als Wohnsitz gilt.

Personen, die in mehreren Mitgliedstaaten erwerbstätig sind, unterliegen den Rechtsvorschriften des Landes, in dem sie ihren Wohnsitz haben, sofern sie hier einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausüben. Hierbei gilt als Definition, dass mindestens 25% der Arbeitszeit und/oder 25% des Gesamtlohns in diesem Land erbracht werden müssen. Bei selbstständig erwerbstätigen Personen betrifft dies den Umsatz und/oder die Anzahl der erbrachten Dienstleistungen.

Sofern die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, unterliegen die abhängig Beschäftigte den Rechtsvorschriften des Staats, in dem Ihr Arbeitgeber seinen Firmensitz hat und die selbstständig erwerbstätigen Personen unterliegen den Rechtsvorschriften des Staats, in dem sich der Interessensmittelpunkt Ihrer Tätigkeit befindet. Diese Regeln finden keine Anwendung, wenn einer Beschäftigten in mehreren Mitgliedstaaten im Auftrag für einen Arbeitgeber, dessen Firmensitz sich aber außerhalb der EU befindet, tätig sind. In diesem Fall unterliegt die Person dem Sozialversicherungssystem des Landes, in dem sie ihren Wohnsitz hat.

Für die Bestimmung des Wohnsitzes ist die Aufenthaltsdauer am betreffenden Ort, der Familienstand, und Bindungen zu hier lebenden Personen, die Wohnraumsituation, der Leistungsgrad der beruflichen Tätigkeit sowie einer Erwerbslosigkeit und deren Grundzüge, der steuerliche Wohnsitz und für Studenten auch die Einnahmequelle (meistens der Wohnsitz der Eltern) ausschlaggebend.

Die entsandten Arbeitnehmer sind nunmehr für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten (früher von 12 Monaten) in ihrem Herkunftsland versichert. Eine Verlängerung dieses Zeitraums darüber hinaus ist nicht mehr möglich. Eine Ausnahme bildet die Verlängerung durch Vereinbarungen von zwei oder mehreren Mitgliedstaaten.

Durch diese Ausnahmeregelung wird die Entsendung der Arbeitnehmer in andere Mitgliedstaaten der EU auf längere Zeit ohne einen erforderlichen und administrativ aufwendigen Wechsel der Sozialversicherungssystemzugehörigkeit erleichtert. Bestätigung der Zugehörigkeit erfolgt nun über das neue übertragbare Formular A1.

Praha

David James
Hybernská 32
110 00 Praha

Tel: +420 221 111 611

Email: djames@bakertillyczech.cz

Brno

Lucia Rábllová
Česká 17
602 00 Brno

Tel: +420 542 425 823

Email: lrablova@bakertillyczech.cz



Durch die Durchführungsverordnung soll der elektronische Informationsaustausch zwischen den betreffenden Sozialversicherungsträgern der verschiedenen Mitgliedstaaten wesentlich verbessert und dadurch die Bearbeitungszeit der Anträge bei den Sozialversicherungen verkürzt wird. Darüber hinaus wird ein spezielles elektronisches System zum rechnergestützten Austausch von Daten – EESSI – zum Einsatz kommen.

Sollte es entsprechend der Durchführungsverordnung zu einem Zugehörigkeitswechsel in ein anderes Mitgliedsland der EU als bisher kommen, so erfolgt die Vorgehensweise entsprechend den früheren Rechtsvorschriften, und zwar so lange, bis die Gegebenheiten an die Änderungen zur Bestimmung der Zugehörigkeit angepasst worden sind, maximal aber für einen Zeitraum von 10 Jahren. Betroffene Personen können aber während dieses Zeitraums einen Zugehörigkeitswechsel nach den neuen Rechtsvorschriften beantragen.

MwSt. – Rückerstattung vom anderen EU-Mitgliedstaat

Fristverlängerung bis zum 30. September

Die Implementierung der Richtlinie 2008/9/EG des Rats der EU hat dieses Jahr zu einer bedeutenden Veränderung bezüglich des Verfahrens zur Rückerstattung der MwSt. geführt, die von tschechischen Steuerpflichtigen in einem anderen EU-Mitgliedstaat gezahlt worden sind. Seit dem 1. Januar 2010 besteht die Möglichkeit, den Antrag auf Rückerstattung der MwSt. direkt in dem Land zu stellen, in welchem der Antragssteller ansässig ist, d. h. für tschechische Steuerpflichtige in der Tschechischen Republik.

Einen Anspruch auf Rückerstattung der in einem anderen EU-Mitgliedstaat gezahlten Vorsteuer hat laut Gesetz nur der Antragsteller, der im Rückerstattungszeitraum:

- in der Tschechischen Republik mehrwertsteuerpflichtig war;
- im Inland ansässig war bzw. im Inland seinen Firmensitz oder den Sitz der Betriebsstätte hatte;
- nicht in dem EU-Mitgliedsstaat, wo er die MwSt.-Rückerstattung beantragt, ansässig war bzw.

nicht in diesem seinen Firmensitz oder den Sitz der Betriebsstätte hatte;

- nicht nur MwSt. befreite Leistungen, für die kein Vorsteuerabzug besteht, verwirklicht hat.

Im Unterschied zur früheren Gesetzgebung kann der Antrag auf der MwSt.- Rückerstattung nunmehr nur noch in elektronischer Form eingereicht werden. Auch von Personen, durch die der Antragssteller vertreten wird, kann dieser Antrag eingereicht werden, so z. B. von seinem Steuerberater.

Bezüglich der inhaltlichen Vorgaben und erforderlichen Anlagen des Rückerstattungsantrags gelten immer die Rechtsvorschriften des jeweiligen EU-Mitgliedstaats, von dem die Rückerstattung gefordert wird. Für den Fall, dass die Steuerbemessungsgrundlage für Kraftstoffe einen Betrag von EUR 250 und für sonstige Waren und Dienstleistungen einen Betrag von EUR 1 000 überschreitet, sind die EU- Mitgliedstaaten berechtigt, Kopien der Rechnungen oder der Einfuhrdokumente zu verlangen.

Der mögliche Rückerstattungszeitraum beträgt mindestens drei Monate bis zu maximal einem Kalenderjahr. Eine Rückerstattung für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten ist dann möglich, wenn es sich um den Rest eines Kalenderjahres handelt. Der Mindestbetrag zur Rückerstattung für den Zeitraum von weniger als einem Kalenderjahr, aber nicht weniger als drei Monaten beträgt EUR 400 und EUR 50 für ein Kalenderjahr oder für den Zeitraum von weniger als drei Monaten, sofern es sich um den Rest eines Kalenderjahres handelt.

Die genannte Novelle hat auch zu Änderungen bezüglich der Fristverlängerung zur Einreichung von Anträgen geführt. Sofern es sich um eine Rückerstattung der MwSt. handelt, die im Jahr 2009 in einem anderen EU-Mitgliedstaat gezahlt wurde, ist der Antrag vom Antragssteller bzw. der vertretungsberechtigten Person bis zum spätestens 30. September 2010 einzureichen. In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, dass man die MwSt. umso früher zurückerstattet bekommt, je früher der Antrag eingereicht wird. Nach dem Gesetz gilt für diese Fälle als Zustellungszeitpunkt des Antrags der Zeitpunkt, zu dem die Beschäftigung an die E-Mail-Adresse abgeschickt wurde, die vom Antragssteller auf dem Antrag aufgeführt wird. Die generelle Frist zur Bearbeitung des Antrags beträgt vier Monate.



Abschließend wird darauf aufmerksam gemacht, dass sich diese Änderung nur auf die MwSt.- Rückerstattung innerhalb der EU-Mitgliedstaaten bezieht. Eine MwSt.-Rückerstattung von sonstigen Staaten ist von dieser Änderung nicht betroffen und wird noch immer durch die entsprechenden Rechtsvorschriften des jeweiligen Staats geregelt.

Schutz des Wirtschaftswettbewerb

Gruppenfreistellung für vertikale Vereinbarungen

Seit dem 1. Juni gilt in der ganzen Europäischen Union eine neue Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Vereinbarungen, d. h. für Vereinbarungen zwischen Herstellern und Distributoren im Bereich des Waren- und Dienstleistungsverkaufs, durch die potenziell der Wettbewerb spürbar eingeschränkt oder verfälscht werden könnte, aber allerdings wird vorausgesetzt, dass bei Erfüllung aller Bedingungen, die in dieser Verordnung aufgeführt sind, die Vorteile der Endverbraucher im Vergleich zu diesem Risiko überwiegen. Durch diese Verordnung werden die bis zum 31. Mai dieses Jahres gültigen Vorschriften ersetzt. Durch diese Verordnung werden auch die aktuellen Internetentwicklungen - als bedeutendes Medium für den Onlineverkauf und den grenzüberschreitenden Handel - berücksichtigt, wodurch ein vielfältigeres Angebot sowie ein größerer Preiswettbewerb ermöglicht werden.

- Von der Gruppenfreistellungsverordnung darf man nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn sowohl der Anteil des Anbieters als auch der Anteil des Abnehmers höchstens 30% am relevanten Markt beträgt.

- Der Online-Handel darf auf keinen Fall eingeschränkt werden – egal, ob unter territorialen oder mengenmäßigen Gesichtspunkten betrachtet und die auf diese Art und Weise angebotenen Waren und Dienstleistungen müssen zu demselben Preis geliefert werden, der auch in physischen Verkaufsstellen gilt.
- In bestimmten Fällen können auch Vereinbarungen über Preisbindungen akzeptiert werden, wie z. B. vorübergehende Preise für die Einführung eines neuen Produkts auf dem Markt.

Die Hersteller dürfen weiterhin frei und nach Belieben über die Verteilung ihrer Waren an die Endverbraucher entscheiden. Sofern sie aber von der Gruppenfreistellung profitieren wollen, darf der Marktanteil von 30% nicht überschritten werden und zugleich dürfen die Vereinbarungen keine "Kernbeschränkungen" bezüglich des Wettbewerbs beinhalten, wie z. B. Preisbindungen oder Einschränkungen bezüglich des Verkaufs an Endverbraucher durch Abnehmer, die als Großfirma tätig sind.

Vereinbarungen, die bereits entsprechend der bestehenden Ausnahmeregelung früherer Rechtsvorschriften geschlossen worden sind, müssen bis spätestens 31. Mai 2011 an die neuen Regelungen angepasst werden. Aus diesem Grund empfehlen wir den betroffenen Unternehmen, bestehende Vereinbarungen, die sich auf den Vertrieb von Produkten beziehen, dahingehend zu überprüfen und ob diese im Einklang mit den neuen Vorschriften stehen. Die Nichterfüllung der festgelegten Kriterien kann die Einleitung eines Prüfverfahrens seitens der Wettbewerbsbehörde oder von anderen vergleichbaren EU-Institutionen zur Folge haben.



an independent member of

BAKER TILLY
INTERNATIONAL

Die in diesem Material enthaltene Information hat einen allgemeinen Charakter und stellt keine umfassende Analyse dieser Themen dar. Obwohl wir uns bemühen, die Aktualität und Richtigkeit der hiesigen Information sicherzustellen, kann man nicht garantieren, dass sie bis zum Zeitpunkt des Lesens noch gültig bleibt. Die Benutzer dieser Informationen sollten daher keine Entscheidungen auf deren Basis ohne professionelle Beratung treffen. Unsere einleitende Besprechung ist gratis.

Privacy & Disclaimer Feedback

2009 Baker Tilly Czech Republic, spol. s r.o., Baker Tilly Czech Republic Audit s.r.o. and Baker Tilly Czech Republic Tax Advisers, s.r.o. are independent member firms of Baker Tilly International which is the world's 8th largest accountancy and business advisory network by combined fee income of its independent members. Baker Tilly International member firms specialize in providing accountancy and business advisory services to entrepreneurial, growing businesses and mid-market corporates worldwide.